

GEMEINDE HORNSTORF

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„WOHNGEBIET AM GÄRTNERWEG“ HORNSTORF

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

23.09.2020

Inhalt

1.	<u>Einleitung und Grundlagen.....</u>	<u>2</u>
1.1.	Anlass und Aufgabe	2
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	3
1.3.	Planungsziel	4
2.	<u>Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen</u>	<u>6</u>
2.1.	Einleitung	6
2.2.	Raumordnung und Landschaftsplanung	6
2.3.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008	6
2.4.	Nationale und internationale Schutzgebiete.....	8
3.	<u>Standortmerkmale und Schutzgüter.....</u>	<u>9</u>
3.1.	Mensch und Nutzungen	9
3.2.	Oberflächen- und Grundwasser.....	9
3.3.	Boden.....	10
3.4.	Klima und Luft	11
3.5.	Landschaftsbild	11
3.6.	Lebensräume und Flora	14
3.6.1.	<i>Geschützte Biotope.....</i>	<i>14</i>
3.6.2.	<i>Lebensräume im Bereich des Eingriffs</i>	<i>16</i>
3.6.3.	<i>Fauna.....</i>	<i>19</i>
3.7.	Kulturgüter	19
3.8.	Sonstige Sachgüter.....	19
4.	<u>Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt</u>	<u>19</u>
4.1.	Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	19
4.2.	Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	19
4.2.1.	<i>Erschließung.....</i>	<i>19</i>
4.2.2.	<i>Baubedingte Wirkungen.....</i>	<i>19</i>
4.2.3.	<i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....</i>	<i>19</i>
4.2.4.	<i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.....</i>	<i>20</i>
4.3.	Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt	20
4.4.	Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung	20
4.5.	Mittelbare Beeinträchtigungen	24
4.6.	Baumrodung	24
4.7.	Eingriffskompensation.....	25
5.	<u>Zusammenfassung und Eingriffsbilanz</u>	<u>28</u>
6.	<u>Quellenangabe.....</u>	<u>29</u>

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Mit der 3. Änderung des B-Plan Nr. 3 möchte die Gemeinde Hornstorf in der Ortslage Hornstorf die mit der 1. und 2. Änderung des B-Planes eingeleitete städtebauliche Umstrukturierung und Neugestaltung des Wohngebietes fortführen und beschließt die Umwandlung der baulichen Nutzung nach § 4 Baunutzungsverordnung in ein „Allgemeines Wohngebiet“ sowie die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend der Vorhabenplanung.

Der Geltungsbereich der Ursprungssatzung umfasst das Gebiet südlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock, begrenzt durch den Rügower Weg im Westen, den Bahnhofsweg im Norden und die Wohnbebauung entlang des Gärtnerweges im Osten.

Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst drei Teilbereiche entlang des Gärtnerweges in Hornstorf und beansprucht Freiflächen im Siedlungsbereich.

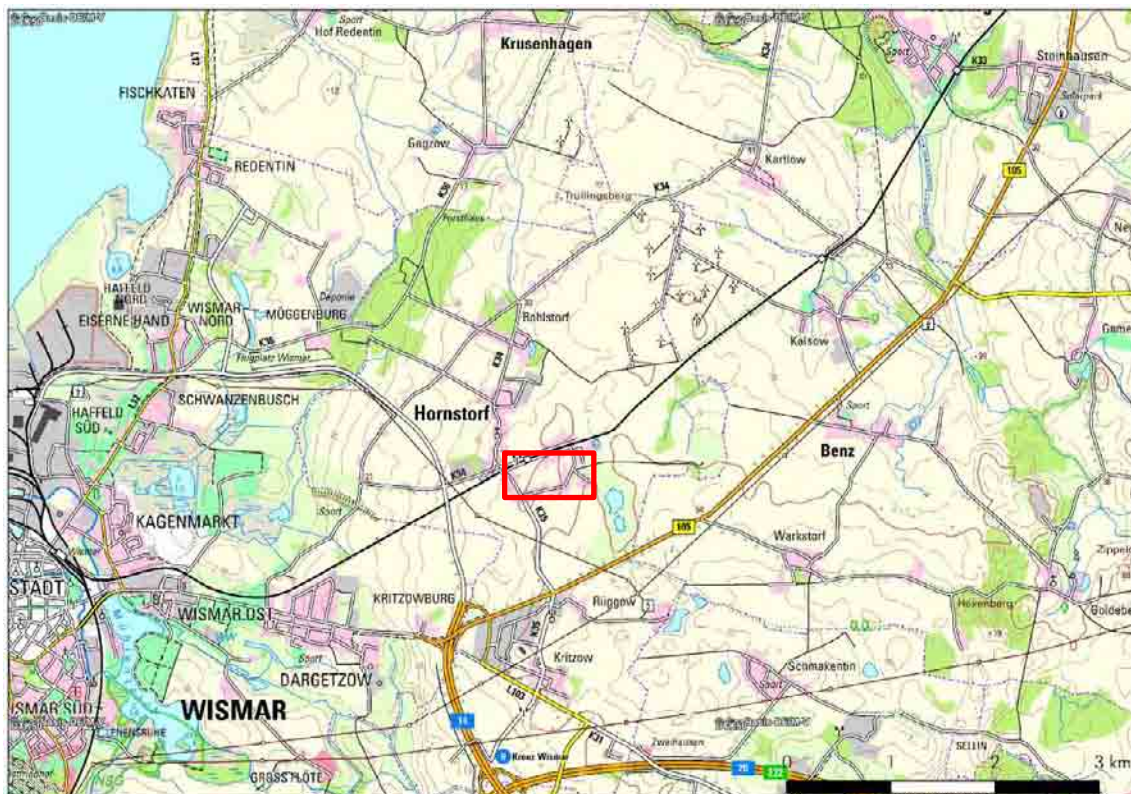


Abbildung 1: Übersicht über die räumliche Lage des Vorhabensgebietes, rotes Rechteck = Lage des Plangebietes. Kartengrundlage: Topografische Karte GeoPortal.MV 2019, erstellt mit QGIS 3.4.8.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan bzw. zum Vorhaben erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Plangebiet befindet sich im südlich der Bahnstrecke (Rostock – Wismar) gelegenen Ortsteil von Hornstorf, wobei die drei Teilbereiche entlang des Gärtnerweges liegen. Bereich 1 erstreckt sich vom Rügower Weg bis hin zu Am Run`n Barg, hier sollen die Allgemeinen Wohngebiete 8, 9, 10 und 11 mit insgesamt 8 Wohnhäusern entstehen. Weiter südlich wird eine private Grünfläche als Bereich 3 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Folgt man dem Gärtnerweg weiter in Richtung Nordosten, befindet sich auf Höhe des Löschwasserteiches Bereich 2. Alle beschriebenen Teilflächen unterstehen bisher keiner Nutzung und sind lediglich Freiflächen innerhalb des Siedlungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 71/26, 88/9, 99/20, 99/21, 99/22 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 71/1, 71/29, 71/28, 71/19, 71/21, 71/24, 99/17, 99/25 und 100/1 und hat eine Gesamtgröße von 2,18 ha.



Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes. Quelle: Digitales Orthophoto GeoPortal.MV 2019, erstellt mit QGIS 3.4.8.

1.3. Planungsziel

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

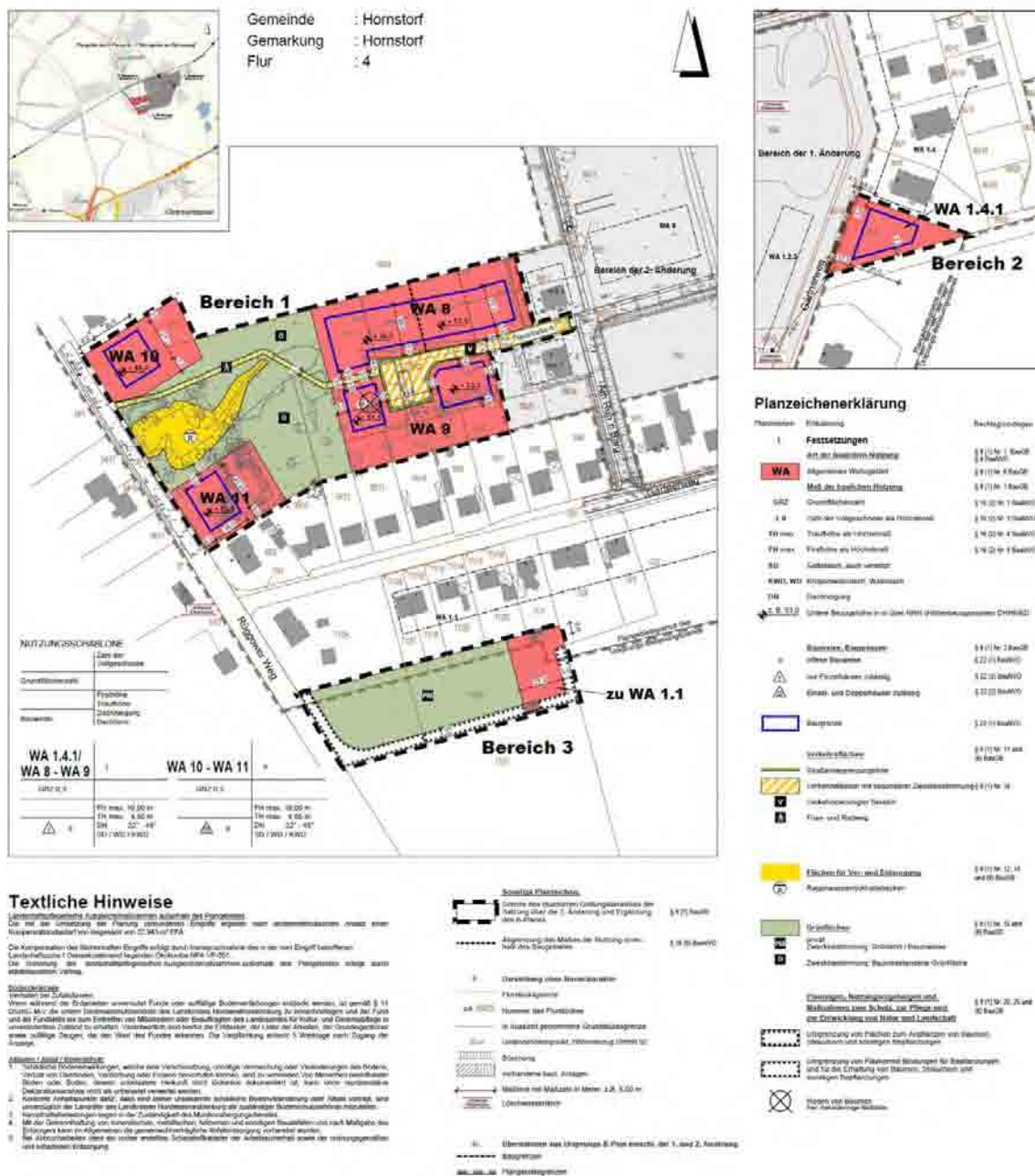


Abbildung 3: Ausschnitt des B-Plan Nr. 3 – Satzung über 3. Änderung, Darstellung des Plangebietes. Quelle: BAB Wismar 09/2020.

Abbildung 3 zeigt die Planziele der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3. Der Begründung zum B-Plan ist zur Erläuterung der Planungsziele folgendes zu entnehmen:

Planungsziel der 3. Änderung und Ergänzung ist, die mit der 1. und 2. Änderung des B-Planes eingeleitete städtebauliche Umstrukturierung und Neugestaltung des Wohngebietes fortzuführen. Mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Innenentwicklung des Wohngebietes zukunfts-fähig zu gestalten.

Zu diesen Voraussetzungen gehörte die Verlagerung von Wohnbauflächen in den Innenbereich des B-Planes, hierfür wurden neue Erschließungsanlagen errichtet. Die Planung wurde vollständig umgesetzt.

Die 3. Änderung und Ergänzung umfasst drei Bereiche mit folgenden Entwicklungszielen:

Bereich 1 (Ergänzung)

Erweiterung der Wohnbaufläche im Innenbereich des Plangebietes, westlich der Straße „Am Run`n Barg“. Auf einer Fläche von ca. 5.000 m² soll Baurecht zur Errichtung von 6 Wohnhäusern für den Eigenheimbau geschaffen werden, die über eine Stichstraße zu erschließen sind. Zur Konkretisierung der Ursprungsplanung wird das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken in den Geltungsbereich aufgenommen und in den Bestandsmaßen festgesetzt. Die in diesem Zusammenhang festgestellte städtebauliche Situation, soll zur Schaffung von Baurecht für 2 Wohnhäuser entlang des Rügower Weges genutzt werden.

Bereich 2 (Änderung)

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Lückenbebauung im Bereich des Gärtnerweges in Höhe des Regenrückhaltebeckens/Löschteiches. Die rechtskräftige Satzung setzt die Fläche als private Grünfläche fest. Die Festsetzung der Grünfläche soll zugunsten einer baulichen Nutzung aufgegeben werden, da die städtebaulichen Belange unter Berücksichtigung folgender Aspekte dafür sprechen.

Das Grundstück liegt direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche des Gärtnerweges, es schließt eine vorhandene Baulücke und ist durch die vorhandene Umgebungsbebauung als potentielles Baugrundstück vorgeprägt. Die Größe des Grundstückes und dessen Zuschnitt erlauben die Neuerrichtung eines Wohngebäudes. Durch die im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes geplante Umstrukturierung des Wohngebietes werden im Kernbereich des Wohngebietes umfangreiche grünordnerische Maßnahmen umgesetzt, die zur Gestaltung und Durchgrünung des Wohngebietes beitragen, so dass auf die Festsetzung der relativ kleinen privaten Grünfläche verzichtet werden kann.

Bereich 3 (Ergänzung)

Einbeziehung einer privaten Grünfläche an der südwestlichen Plangebietsgrenze in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Planungsziel ist, die in funktioneller als auch in räumlicher Hinsicht den Grundstücken am Gärtnerweg dienende Grünfläche dem Baugebiet zuzuordnen. Die durch bauliche Nebenanlagen in Anspruch genommene Grundfläche wird in die allgemeine Wohngebietsfläche aufgenommen. Ohne die Festsetzung von Baugrenzen wird die Bebauung des Grundstückes mit einem Wohngebäude ausgeschlossen.

Der Bereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4.600 m², davon werden ca. 3.800 m² als private Grünfläche und ca. 800 m² als Grundstück zur Arrondierung der Baugrundstücke am „Gärtnerweg“ festgesetzt.

Die Ergänzung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da den Bewohnern am Gärtnerweg die Möglichkeit gegeben wird, ihre sozialen Bedürfnisse in Bezug auf die Gestaltung des Wohnumfeldes zu verbessern. Hierzu gehört die Nutzung einer vorhandenen Grünfläche zur Freizeitgestaltung und Erholung.

Die Gemeinde hat bei der Planung ebenfalls die Möglichkeiten zum Klimaschutz in Betracht gezogen. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten eine „solartaugliche“ Ausrichtung und eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude. Die Grundstücke werden zentral erschlossen und an die örtlich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angeschlossen. Es werden Bauland-reserveflächen genutzt, wodurch die allgemeinen Ansatzpunkte für den Klimaschutz, wie z.B. die Konzentration der Siedlungsstrukturen, erfüllt werden.

Die mit der Änderung des Bebauungsplanes gleichzeitig festgesetzten örtlichen Bauvorschriften entsprechen im Wesentlichen denen der Ursprungssatzung mit dem Ziel, eine harmonische Gesamtgestaltung des Wohngebietes zu erreichen.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Westmecklenburg. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

2.2. Raumordnung und Landschaftsplanung

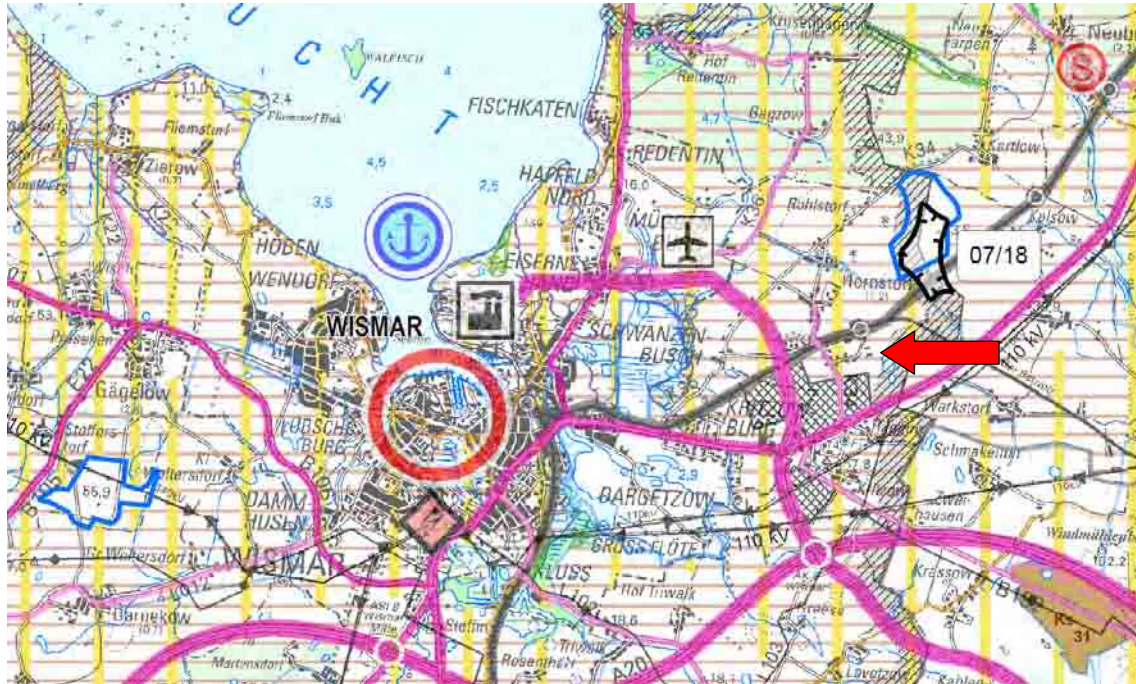


Abbildung 4: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP WM 2018. Lage des Vorhabengebietes: Roter Pfeil.

Das Plangebiet liegt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2018) an einer Regionalen Infrastruktur, innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes und einem vorbehaltsgelände Landwirtschaft.

2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008

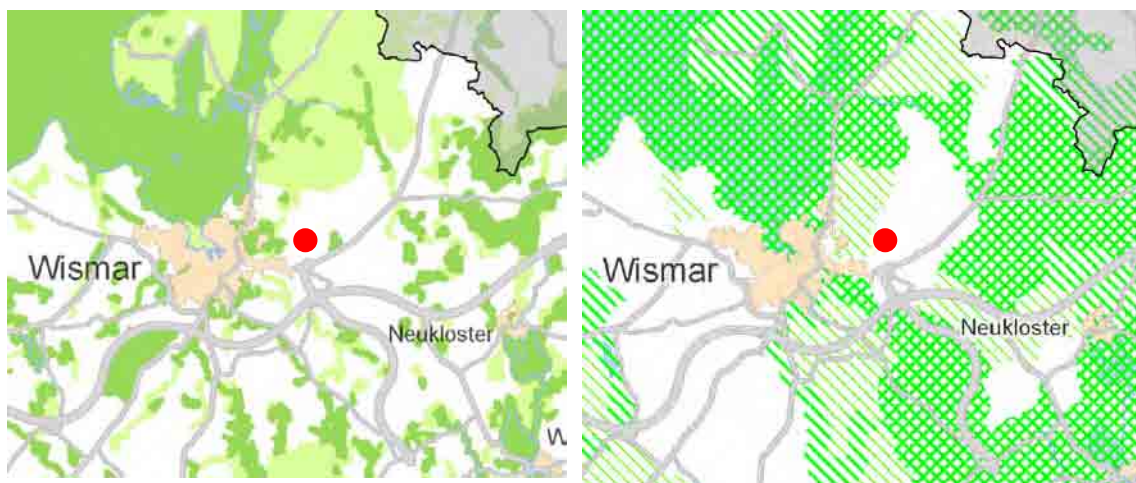


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP WM 2008.

Gemäß Abbildung 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht im Bereich mit einer sehr hohen bzw. hohen Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Das Landschaftsbild am Standort wird mit Stufe 1 (gering bis mittel) bewertet.

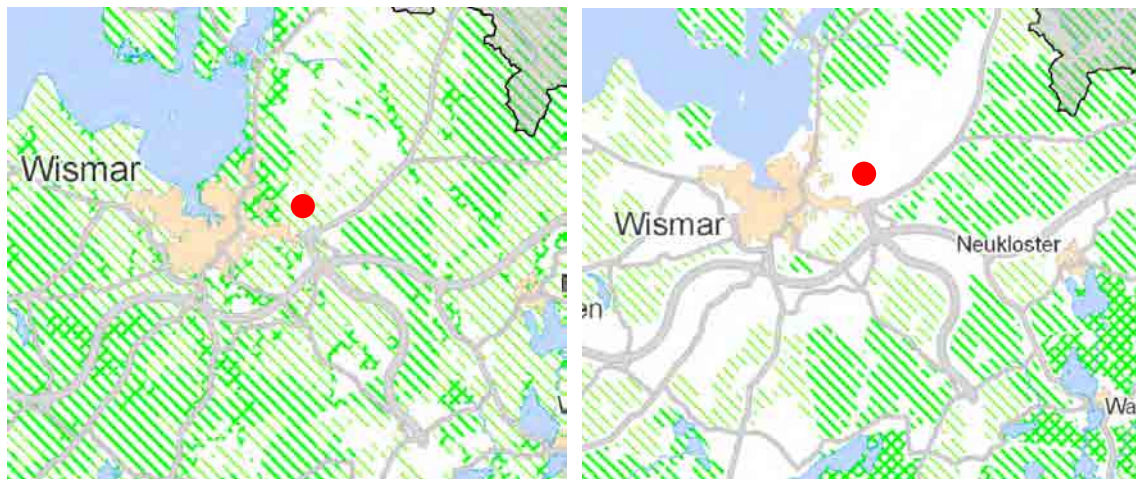


Abbildung 6: links: Vorhaben in Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP WM 2008

Gemäß Abbildung 6 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich mit geringer Schutzwürdigkeit (Stufe 1) des Freiraums. Die Erweiterung der Wohnfunktion innerhalb der Siedlung führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

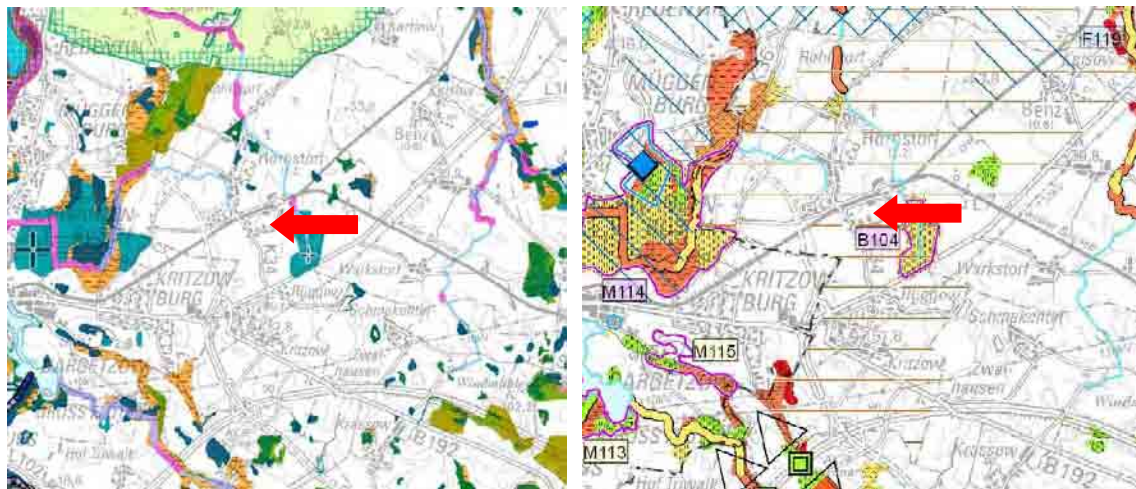


Abbildung 7: links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP WM 2008, rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP WM 2008.

Abbildung 7 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist. Südöstlich des Vorhabens befindet sich ein stark wasserbeeinflusstes Grünland mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands. Dementsprechend ist dieser mit „Pflegerischer Nutzung stark wasserbeeinflusstes Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands“ gekennzeichnet.

2.4. Nationale und internationale Schutzgebiete

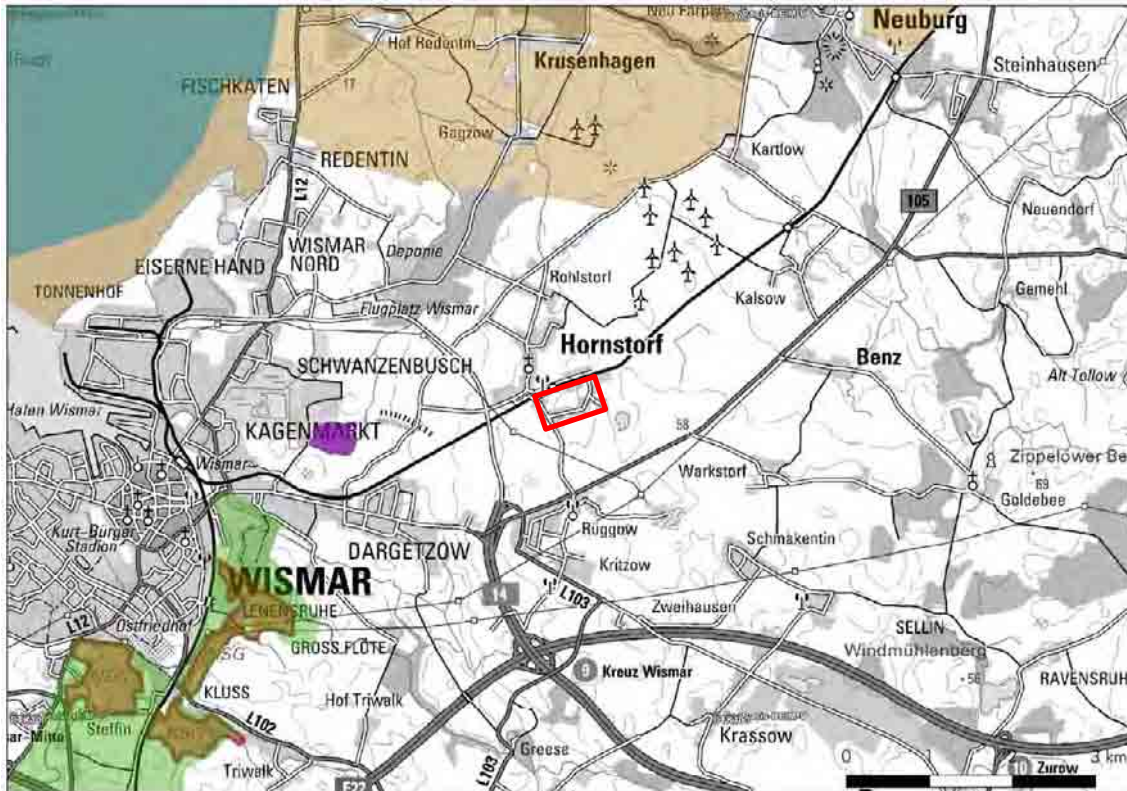


Abbildung 8: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Rechteck). Grün = Landschaftsschutzgebiet, blau = FFH-Gebiet; rot = Naturschutzgebiet; braun = SPA Gebiet. Datengrundlage: Topografische Karte GeoPortal.MV 2019, erstellt mit QGIS 3.4.8.

Das Plangebiet beansprucht kein nationales sowie internationales Schutzgebiet. Im weiteren Umfeld befinden sich folgende Gebiete:

- Flächennaturdenkmal FND HWI 2 „Doorstein“, in einer Entfernung von 2.300 m westlich des Vorhabens
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, in einer Entfernung von 2.500 m nördlich
- Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“, in einer Entfernung von 3.400 m südwestlich des Vorhabens
- Naturschutzgebiet Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, in einer Entfernung von ca. 3.800 m nördlich zum Vorhaben
- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, in einer Entfernung von ca. 5.000 m westlich vom Vorhaben

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Die Wohnfunktion ist in der Umgebung des Planbereiches bereits existent, so dass hier keine gänzlich neue Nutzung vorbereitet wird.

Die Umsetzung der Planinhalte würde zu einer Erweiterung der Wohnfunktion nach Norden hin führen außerdem würden vorhandene Lücken in der Bebauung geschlossen werden. Das vorhandene Wohngebiet und auch das Plangebiet haben keine ausgeprägte Erholungsfunktion.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Landwirtschaft und Energienutzung spielen im Plangebiet selbst keine Rolle.

Hinsichtlich der Forstwirtschaft bestehen keine Konflikte im Zusammenhang mit den im Bebauungsplan als Wohnfläche ausgewiesenen Bereichen.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

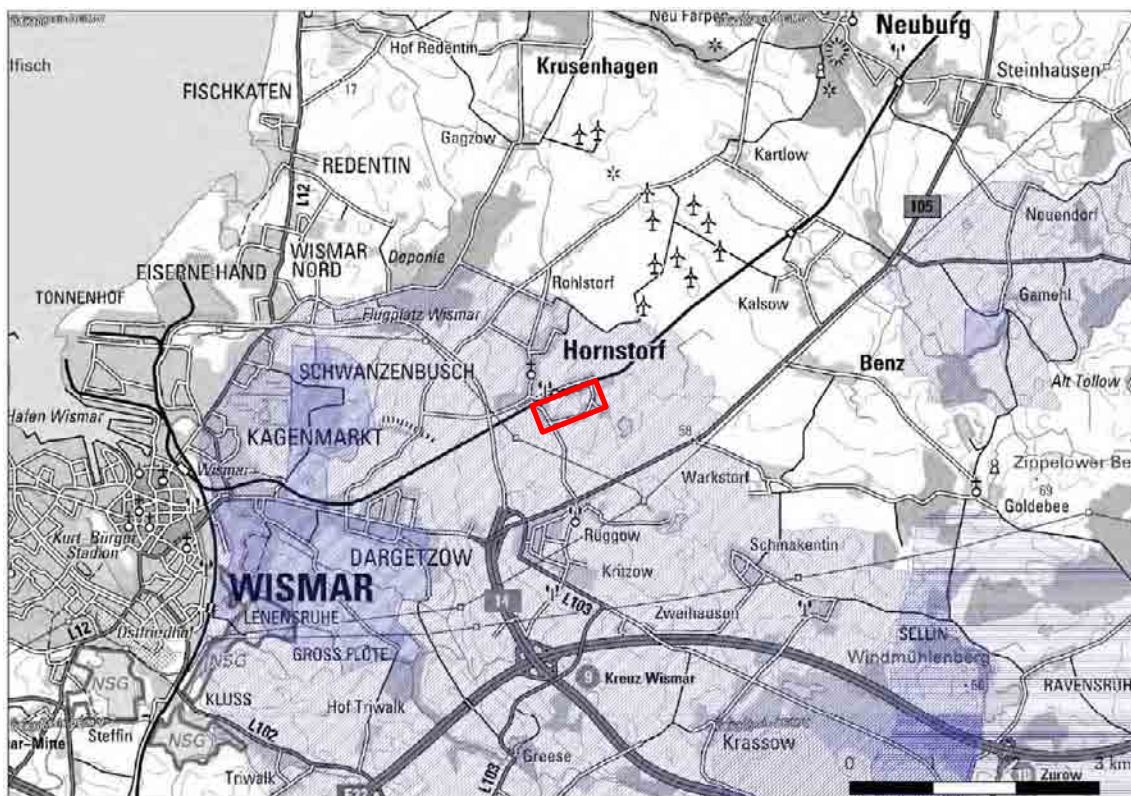


Abbildung 9: Plangebiet (rot) im Kontext mit umliegenden Wasserschutzgebieten; Datengrundlage: Topografische Karte GeoPortal.MV 2019, erstellt mit QGIS 3.4.8.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Wismar-Friedrichshof“.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des B-Plans, im Rügge Weg, befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Außerdem liegt in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 2 des B-Plans ein Löschwasserteich im Gärtnerweg. Auch mit Umsetzung der Planinhalte kann eine Beeinträchtigung der des Grund- bzw. Oberflächenwassers ausgeschlossen werden.

3.3. Boden

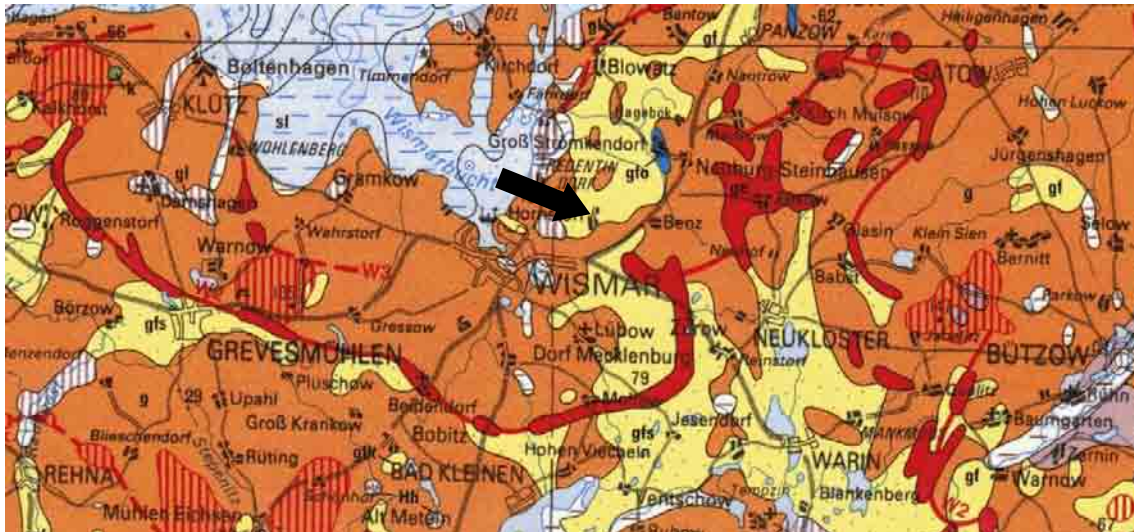


Abbildung 10: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern 1994, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der weichseleiszeitlichen Sander der Hochflächen (glazifluvial). Der Vorhabenstandort ist geprägt von der Bodengesellschaft Nr. 23 „Lehm-/Tieflehm-Pseudogley (Staugley)/Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley-Pseudogley (Amphigley)“ auf Grundmoränen mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss und eben bis kuppigem Gelände.

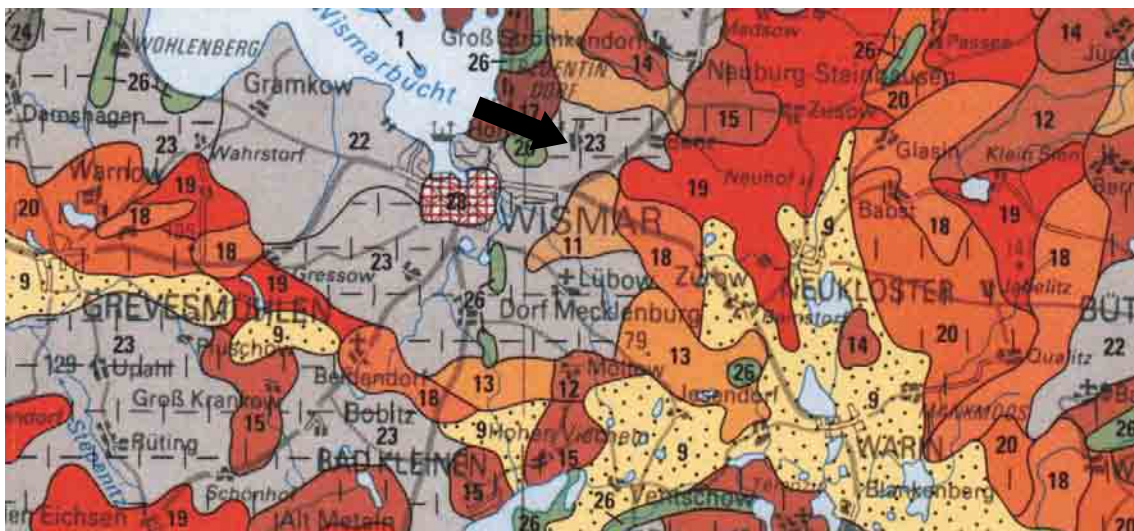


Abbildung 11: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, in Teilen auch bereits im Zuge der Umsetzung der angrenzenden B-Pläne modellierten Boden, so dass infolge der Überbauung keine seltenen und/ oder besonders geschützten Bodengesellschaften betroffen sein werden.

Die damit verbundene Vermeidung von Eingriffen in störungsarme Böden folgt dem bauleitplanerischen Prinzip, mit Böden sparsam umzugehen.

Gleichwohl ist die Funktionseinschränkung des Bodens eingriffsrelevant.

3.4. Klima und Luft

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung führt nicht zu einer Unterbrechung eines Frischluftkorridors oder zur Zerstörung eines Frischluftentstehungsgebietes. Durch obligatorisch notwendige Einhaltung einschlägiger Normen, Verordnungen und Richtlinien bei der Planung der vorgesehenen Wohngebäude ist eine ausreichende Berücksichtigung des Schutzgutes Klima und Luft gewährleistet.

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt. Ausgehend von dieser Definition ist die Realisierung der Planinhalte nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Die mögliche überbaubare Grundfläche wird festgesetzt und nur Einzelhäuser mit Höhenbeschränkung in offener Bauweise sind zulässig. So wird ermöglicht, dass sich die Bebauung verträglich zu den bestehenden Baustrukturen in Lage und Ausrichtung gestaltet und eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgt. Dies wird durch eine Vielzahl von baugestalterischen Festsetzungen, wie beispielsweise Dachgestaltungen, Nebenanlagen, Einfriedungen u.a. unterstützt.



Abbildung 12: Blick von Am Run`n Barg nach Westen über Bereich 1 des B-Plans in Richtung Gehölzbestand/Regenrückhaltebecken. Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019.

Abbildung 12 zeigt den Blick über den Bereich 1 des Plangebietes vom Stichweg „Am Run`n Barg“ in Richtung Regenrückhaltebecken. Hier werden sich die geplanten Wohngebiete WA 8 und WA 9 an die bestehende Wohnbebauung angliedern.



Abbildung 13: Blick in Richtung Süden in Richtung Bestandsbebauung des Gärtnerweges (lokalisiert zwischen den Bereichen 1 und 3). Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019.

Südlich an das Plangebiet grenzen die mit Obstgehölzen bestandenen Hausgärten der Bestandsbebauung des Gärtnerweges. Diese gehen in Richtung Bereich 1 über in Ruderalflächen.



Abbildung 14: Blick vom Rügower Weg nach Südosten über WA 11 auf den Ortsrand. Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019.

Blickt man vom WA 11 am Regenrückhaltebecken in Richtung Südosten, ergeben sich lediglich Sichtbeziehungen zur Bestandsbebauung des Rügower Weges.



Abbildung 15: Blick nach Osten über WA 10 in Richtung WA 8 und 9. Foto Stadt Land Fluss 09.05.2019.

Die Abbildung 15 zeigt den Blick über den Teilbereich 1 des Vorhabengebietes ausgehend von WA 10 im Rügower Weg. Es ergeben sich Blickbeziehungen in Richtung der Bestandsbebauung „Am Run`n Barg“.



Abbildung 16: Blick von Gärtnerweg aus auf Teilbereich 2 des B-Plans (rechte Bildhälfte). Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019.

Abbildung 16 zeigt den Blick vom Gärtnerweg aus auf den Teilbereich 2 (WA 1.4.1) des B-Plans, welcher sich als Freifläche bzw. Hausgarten mit Nebengebäuden des Siedlungsbereiches darstellt. Südlich wird das Grundstück von einem gehölzbestandenen Graben begrenzt. Innerhalb der Ortslage ergeben sich keine weiteren Sichtbeziehungen.



Abbildung 17: Blick vom südlichen Ortsrand in Richtung Osten (Bereich 3). Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019

Der Teilbereich 3 des B-Plans Nr. 3, eine von mehreren Grundstücken gebildete private Grünfläche, liegt am südwestlichen Ortsrand von Hornstorf. Diese Fläche ist geprägt von Hausgärten.

3.6. Lebensräume und Flora

3.6.1. Geschützte Biotope



Abbildung 18: Luftbild des von der Planung (rot) betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Kartengrundlage: Topografische Karte; Quelle: GeoPortal.MV 2019.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21237

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 2.613

Biotopname: Baumgruppe; jüngerer Bestand; lückiger Bestand/lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1.791

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21231

Biotopname: Feldgehölz, Kiefer
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 2.467

7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21263

Biotopname: Gebüsch; strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1.278

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21229

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Hochstaudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 605

8. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21259

Biotopname: temporäre Kleingewässer, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 993

4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21233

Biotopname: temporäres Kleingewässer; Gehölz
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 239

9. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21261

Biotopname: Flachsee; Phragmites-Röhricht; Kleinröhricht
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
Fläche in qm: 10.402

5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21256

Biotopname: Feldgehölz; Kiefer; Eiche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 4.755

10. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21283

Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 5.846

6. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21253

11. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21262

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Teich

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in qm: 74

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 119

12. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21258

Biotopname: permanentes Kleingewässer



Abbildung 19: Überlagerung Planbereich und Luftbild mit Darstellung der geschützten Biotope – Bereich 1 und 3
Quelle: Umweltkarten MV 2020.

Innerhalb des Plangebietes liegt das Biotop Nr. 1 NWM21237, welches laut Kartenportal Umwelt MV zuletzt 1997 ohne Bogen erfasst wurde und im Umweltkartenportal als permanentes Kleingewässer mit Gehölz gekennzeichnet ist.

Das Kleingewässer wurde zwischenzeitlich als naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken ertüchtigt und in seiner Form und seinen Ausmaßen verändert. Nach wie vor wird es seinem Status als naturnahes stehendes Kleingewässer jedoch gerecht. Die Änderung seiner Gestalt erfordert jedoch eine Anpassung der Biotopgrenzen im Biotopkataster des Landes MV.

Von der Umsetzung der Planinhalte gehen keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf Wertbiotope und gesetzlich geschützte Biotope aus.

Maßgeblich für diese Prognose sind die bereits bestehenden Störeinflüsse, die von der Wohnbebauung und der Ortsstraße ausgehen. Gem. Anlage 5 HZE MV ergeben sich aus der Vorbelastung Wirkbereiche von 50 m (Wirkzone I) und 200 m (Wirkzone II), die durch die vorgesehene Bebauung nicht in Richtung von Wertbiotopen und gesetzlich geschützten Biotopen erweitert wird.

3.6.2. Lebensräume im Bereich des Eingriffs

Teilbereich 1 – WA 8 und WA 9



Abbildung 20: Blick von Ost nach West über den Teilbereich 1, Ausschnitt WA 8. Foto: STADT LAND FLUSS 09.05.2019.

Die überplante Fläche im Bereich der WA 8 und 9 stellt sich als Ruderalflur dar. Auf der Plangebietsfläche hat sich ein kleinräumiges Mosaik aus verschiedenen Stadien der Ruderalflur gebildet: RHU (Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte) wechselt derart kleinräumig mit RHK (Ruderaler Kriechrasen), RHP (Ruderales Pionierflur) und RHN (Neophyten-Staudenflur), dass eine Differenzierung der einzelnen Biotoptypen nicht möglich ist. Weitestgehend unterrepräsentiert sind allerdings fortgeschrittene, artenreiche Stadien der Ruderalflur (RHU), in nahezu allen Aspekten finden sich mit unterschiedlichen Anteilen und Deckungsgraden ein- und zweijährige Pionierpflanzen sowie Neophyten.



Abbildung 21: links im Bild zu erhaltene Obstbäume; Bildmitte im Vordergrund festsetzungsgemäß zu entfernen- de mehrstämmige Weißbirke. Teilbereich 1 Ausschnitt WA 8. Foto: STADT LAND FLUSS 28.06.2019

Die im südlichen Randbereich festgesetzte Baugrenze in WA 9 ermöglicht eine Erhaltung der hier stehenden Obstbäume, eine Rodung dieses Bestandes ist somit – je nach tatsächlicher Lage des innerhalb der Baugrenzen zu errichtenden Wohngebäudes – nicht zwingend erforderlich. Die Obstbäume unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz von Einzelbäumen im Sinne von § 18 NatSchAG MV, die Beantragung einer Ausnahme ist insofern nicht erforder-

lich. Deren etwaiger Verlust als Teil des Flächenbiotoptyps Nutzgarten (PGN) fließt allerdings in die Eingriffsregelung mit ein. Dies gilt auch für die zu entfernende, mehrstämmige Weißbirke (*Betula pendula*), vgl. Kap. 4.6.

Teilbereich 1 – WA 10



Abbildung 22: Blick von Osten über WA 10 im Teilbereich 1 in Richtung Rügower Weg: Stadt Land Fluss 28.06.2019.

Gemäß Planzeichnung wird im Teilbereich 1 WA 10 in artenarmes Frischgrünland (GMA) eingegriffen.



Abbildung 23: Blick von Osten über WA 11 im Teilbereich 1. Foto: Stadt Land Fluss 28.06.2019.

WA 11 stellt sich als von Zierrasen, Ziergehölzen und Obstbäumen geprägter Ziergarten (PER-PGZ) dar. Zweiseitig eingefasst ist das Grundstück durch ein Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten (PWX, Weißbirke dominant). Zudem ist im Baufenster selbst noch ein alter Schuppen vorhanden.

Teilbereich 2 – WA 1.4.1



Abbildung 24: Blick über die Planfläche im Teilbereich 2. Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019.

WA 1.4.1 ist aktuell durch eine Hausgartennutzung (PGZ) mit Nebengebäudebestand sowie zum Rügower Weg hin artenarmem Zierrasen (PER) geprägt. Das Grundstück grenzt südlich an einen Graben (FGB) mit standorttypischem Gehölzsaum aus Weiden (VSZ, nach § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützt). Graben und Gehölzsaum liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben somit erhalten.

Teilbereich 3 – WA 1.1



Abbildung 25: Blick über WA 1.1 (links) und die westlich angrenzende Hausgartenfläche im Teilbereich 3: Foto: Stadt Land Fluss 09.05.2019.

Der gesamte Teilbereich 3 wird als Ziergarten (PGZ) genutzt. WA 1.1 weist ein Gartenhäuschen und einen Swimmingpool auf, der übrige Bereich ist frei von baulichen Anlagen.

3.6.3. Fauna

Es ist davon auszugehen, dass eine eingriffsrelevante Betroffenheit des Schutzgutes Tiere durch Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben sein wird; allgemeine Funktionen des Schutzgutes Tiere werden über den Biotopansatz der Hinweise zur Eingriffsregelung berücksichtigt. Weitere Ausführungen zur Fauna finden sich im Fachbeitrag Artenschutz. Dieser stellt zusammenfassend fest:

Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 bereitet die Nutzung des Geländes zur Wohnbebauung vor. Von der betroffenen Fläche geht aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe und/oder Freizeitnutzung als Hausgarten eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der am 9.5. und 28.6.2019 durchgeführten Geländeerfassungen und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotsstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen:

- Bauzeitenregelung Gehölzbrüter: Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Auch aus dem Besonderen Artenschutz ergeben sich keine Sachverhalte, die im Sinne eines additiven Kompensationsbedarfs Berücksichtigung finden müssten.

3.7. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.8. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Ohne Umsetzung der Planinhalte ist davon auszugehen, dass auf dem überwiegenden Teil des Plangebietes weiterhin die Hausgartennutzung überwiegen wird. In Teilbereichen des WA 8 kann bei fehlender Pflege die freie Sukzession zu einer Verbuschung führen.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

Eine neue Erschließung ergibt sich alleine für WA 8 und 9 (Planstraße A, verkehrsberuhigter Bereich). In Verlängerung dessen ist die Anlage eines Fuß- und Radwegs Richtung Rügower Weg geplant. Die übrigen WA sind ausgehend von den vorhandenen Straßen (Gärtnerweg und Rügower Weg) erschlossen.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kommt es im Zuge der Neuerrichtung von Wohngebäuden zu Beeinträchtigungen durch Baulärm, Erschütterungen und Abgasen durch Baufahrzeuge. Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und daher im Sinne der Eingriffsregelung unerheblich. Sie bedürfen daher keiner Kompensation.

4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen entsprechen einer innerörtlichen Einzelhausnutzung. Die anschließende Frequentierung des Plangebietes durch den Menschen wird sich leicht erhöhen.

Infolge der Errichtung von Wohngebäuden sowie der Anlage der Planstraße A und des anschließenden Fuß- und Radweges ergeben sich (Teil-) Verluste folgender Biotoptypen:

- WA 1.1, WA 1.4.1 und WA 11: Ziergarten (PGZ)
- WA 11: Artenarmer Zierrasen (PEG)
- WA 10: Artenarmes Frischgrünland (GMA)
- WA 8 und 9: Ruderaler Staudenflur-Komplex mit den Aspekten: RHU (Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte), RHK (Ruderaler Kriechrasen), RHP (Ruderaler Pionierflur) und RHN (Neophyten-Staudenflur)
- WA 11: Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)
- WA 9: Nutzgarten, hier geprägt von älterem Obstbaumbestand (PGN)
- WA 9 (West): Älterer Einzelbaum (BBA)

4.2.4. *Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen*

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die Vermeidung eines Eingriffs bzw. Verbesserung des Status Quo:

- Die vorgesehene Nutzung ist in der Umgebung des Plangebietes nicht neu, sondern erhöht sich innerhalb eines verträglichen Rahmens lediglich in ihrer Intensität. Damit wird den Entwicklungszielen der Gemeinde gefolgt.
- Die vorhandenen Zuwegungen bleiben bestehen und müssen nur durch eine zusätzliche Verkehrsfläche erweitert werden.
- Die mögliche Bebauung wird durch Baugrenzen festgesetzt.

4.3. **Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt**

Die Umsetzung der Planinhalte führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HZE M-V 2018) untermauert. Die gewährleistet die multifunktionale Berücksichtigung der im BauGB verankerten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben von den Planinhalten unberührt. Ebenso mangelt es der Planung an umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

4.4. **Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung**

Hinweise:

Innerhalb des Plangebietes entstehen in Bereich 1 und 2 neue Wohngebäude einschl. Nebengebäude und Zufahrten. Im Gegensatz dazu dienen die Festsetzungen in Bereich 3 alleine der Sicherung der hier vorhandenen baulichen Anlagen (Swimmingpool, Gartenhäuschen). Da deren Eingriffswirkung bislang noch nicht berücksichtigt wurde, fließen diese in die Eingriffsregelung mit den entsprechend bereits vorhandenen Grundflächen ein.

Innerhalb des Bereiches 1 erfolgt folgende differenzierte Betrachtung der Eingriffsrelevanz: WA 10 beansprucht Artenarmes Frischgrünland (GMA), dessen ökologische Wertigkeit über der eines zu erwartenden Hausgartens liegt. Demzufolge wird in WA 10 nicht nur der versiegelungsbedingte Verlust innerhalb der Baugrenzen, sondern der Verlust von GMA innerhalb des gesamten WA 10 als Eingriff berücksichtigt.

Gleiches gilt im übertragenen Sinne für WA 8, welches vollumfänglich auf einer ruderalen Staudenflur realisiert werden soll.

Hingegen ist bei WA 9, WA 11 und WA 1.4.1 insbesondere außerhalb der Baufenster bereits jetzt schon der Hausgartenaspekt mit entsprechender Freizeitnutzung dominant, so dass sich hier nur versiegelungsbedingt eingriffsrelevante Änderungen der ökologischen Wertigkeiten ergeben werden. Hier wird insofern die laut GRZ zzgl. 50% mögliche maximale Überbaubarkeit als Eingriff berücksichtigt.

Bei der Planstraße A einschl. Wendehammer wird von einer Vollversiegelung ausgegangen, im Gegensatz dazu wird der geplante Fuß- und Radweg zu einer Teilversiegelung führen.

Plangebiet:

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein.

Die GRZ für alle WA 0,3 zuzüglich einer möglichen 50% Überbauung durch Nebenanlagen. Wie oben begründet, wird dieser Umstand bei den WA 9, WA 11 und WA 1.4.1 berücksichtigt.

Bei den übrigen WA sowie den Verkehrsflächen wird die Gesamtfläche als Biotopverlust in Ansatz gebracht, in WA 1.1 die tatsächlich durch Swimmingpool & Terrasse (ca. 184 m²) und Gartenschuppen (ca. 34 m²) überbaute Fläche.

Die Größe der Flächen ergibt sich aus der nachfolgenden Plandarstellung.

SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Horn

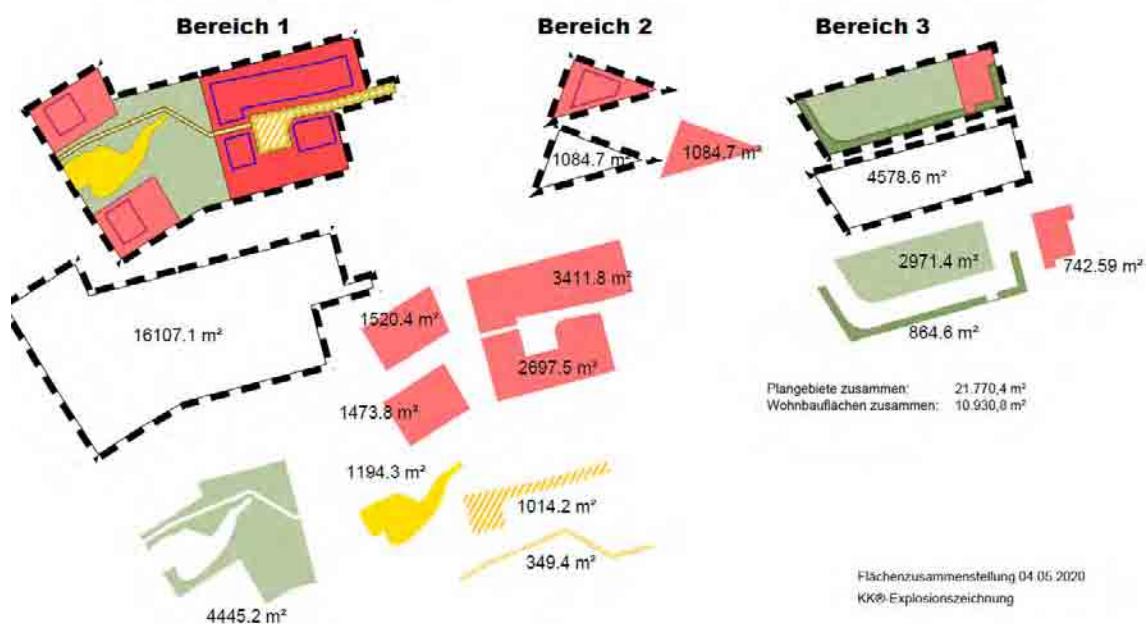


Abbildung 26: Flächenzusammenstellung 3. Änd. B-Plan Nr. 3 Hornstorf. Quelle: BAB Wismar 2020.

Die in Anlage 3 der HZE M-V 2018 aufgeführten Wertstufen Regenerationsfähigkeit und Gefährdung (in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands) fließen methodisch dabei grundsätzlich in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses mit dem jeweils höheren Wert ein. Bei der ruderalen Staudenflur wird abweichend hiervon aufgrund des kleinräumigen Mosaiks unterschiedlicher Entwicklungsstadien ein Mittelwert von 2 gewählt.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Zusammenhang zwischen Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wieder.

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).	

Tabelle 1: Zusammenhang zwischen Wertstufe und Biotopwert nach HZE M-V 2018.

Aus der möglichen Vollversiegelung ergibt sich ein Zuschlag von 0,5 und für eine mögliche Teilversiegelung ein Zuschlag von 0,2.

Da für die betroffenen Biotoptypen ein Abstand < 100 m zu vorhandenen Störquellen (Straße, Wohnbebauung) besteht, wird gem. Kap. 2.2 HZE MV 2018 ein Lagefaktor von 0,75 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich aus folgender Formel:

Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1)	x	Lagefaktor (Pkt. 2.2)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	-----------------------	---	--

Nachfolgende Tabelle gibt den Flächenverbrauch und das entsprechende Flächenäquivalent für die Kompensation wieder.

Ort des Eingriffs	Biototyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	GRZ 0,3 plus 50%	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent in m ²
BEREICH 1							
WA 8	RHU-RHK-RHP-RHN	3.412	2	3	n.r.	0,75	7.677
WA 9	RH-PGN	2.698	2	3	1.214	0,75	2.732
WA 10	GMA	1.520	2	3	n.r.	0,75	3.420
WA 11	PEG-PWX	1.474	2	3	663	0,75	1.492
Planstraße A	RHU-RHK-RHP-RHN	1.014	2	3	n.r.	0,75	2.282
Fuß-Radweg	RH-GMA	349	2	3	n.r.	0,75	785
BEREICH 2							
WA 1.4.1	PGZ	1.085	0	1	488	0,75	366
BEREICH 3							
WA 1.1	PGZ	218	0	1	n.r.	0,75	164
Gesamt :							18.918

Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents.

Das Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung beträgt 18.918 m².

Gemäß HZE MV 2018 sind nahezu alle Eingriffe neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/und Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über den multiplikativen Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
---	---	--	---	--

Ort des Eingriffs	Biototyp	max. überbaubare Fläche	Zuschlag Teil-/Vollversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung m ²
BEREICH 1				
WA 8	RHU-RHK-RHP-RHN	1.535	0,5	768
WA 9	RH-PGN	1.214	0,5	607
WA 10	GMA	684	0,5	342
WA 11	PEG-PWX	663	0,5	332
Planstraße A	RHU-RHK-RHP-RHN	1.014	0,5	507
Fuß-Radweg	RH-GMA	349	0,2	70
BEREICH 2				
WA 1.4.1	PGZ	488	0,5	244
BEREICH 3				
WA 1.1	PGZ	218	0,5	109
Gesamt :				2.978

Das Eingriffsflächenäquivalent für die (Teil-/Vollversiegelung beträgt 2.978 m².

Insgesamt ergibt sich daraus ein Kompensationsbedarf von 21.896 m².

4.5. Mittelbare Beeinträchtigungen

Die Neufassung der HZE MV (Juni 2018) greift die Möglichkeit mittelbarer Beeinträchtigungen abstrakt für alle Eingriffstypen folgendermaßen auf:

„2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittel-bare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab. Die Eingriffstypen und die zu berücksichtigenden Wirkbereiche sind der Anlage 5 zu entnehmen.“

Aus den oben zitierten Formulierungen ist ersichtlich, dass im Zusammenhang mit der „mittelbaren Beeinträchtigung“ der für die Eingriffsdefinition entscheidende Begriff „erheblich“ nicht Verwendung findet, sondern auf eine Funktionsbeeinträchtigung abgestellt wird, die „bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes“ zu berücksichtigen ist. Des Weiteren fehlt in diesem Kontext jeder Hinweis auf Zugriffsverbote im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG i.Z.m. § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V.

Wie bereits in Kapitel 3.6.1 beschrieben findet durch die Umsetzung der Planinhalte keine Funktionsbeeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope statt. Dies gilt angesichts der umgebenden, mit den Planzielen vergleichbaren Vorbelastung durch eine Straße sowie die umgebende Wohnbebauung auch im Hinblick auf etwaige mittelbare Beeinträchtigungen. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis besteht insofern nicht.

4.6. Baumrodung

Mit der festgesetzten Entfernung einer mehrstämmigen Weißbirke besteht für die Gemeinde Hornstorf dann der Bedarf zur Beantragung einer Ausnahme im Sinne von § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V, wenn es sich um einen nach § 18 NatSchAG gesetzlich geschützten Einzelbaum handelt:

§ 18 Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

- 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,*
- 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,*
- 3. Pappeln im Innenbereich,*
- 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,*
- 5. Wald im Sinne des Forstrechts,*

6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

- 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,*
- 2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder*
- 3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.*

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

Die betreffende Weißbirke ist mehrstämmig und weist einen Gesamtstammumfang von 225 cm auf. Die 5 Stämme weisen folgende Umfänge in 1,3 m Höhe über GOK auf: 5-stämmig mit Umfängen von 75 cm, 50 cm, 45 cm, 30 cm und 25 cm.

Gem. Hinweis der zuständigen UNB vom 24.07.2020 ergibt sich der gesetzliche Schutz eines mehrstämmigen Einzelbaumes nur dann, wenn mindestens einer der Stämmlinge einen Umfang von mind. 1 m in 1,3 m Höhe über GOK aufweist.

Nach diesem Ansatz ist die Birke **kein** gesetzlich geschützter Einzelbaum, sondern Bestandteil des Nutzgartens bzw. der Ruderalflur, die bereits als flächiges Biotop in der Eingriffsermittlung berücksichtigt wurde.

Damit erübrigt sich eine Neupflanzung im räumlich-funktionalen Zusammenhang bzw. die Anwendung von Kap. 3.2.4 des Baumschutzkompensationserlasses MV 2007 (Zahlung).

4.7. Eingriffskompensation

Ökokonto

Das Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) von 21.896 m² wird über die Inanspruchnahme eines Ökokontos in der Landschaftszone Ostseeküstenland kompensiert. Mit einer aktuellen Gesamtkapazität von 811 ha Flächenäquivalent übersteigt die Gesamtkapazität aller derzeit (Stand 30.08.2019) in der Landschaftszone befindlichen Ökokonten den Gesamtbedarf um ein Vielfaches, so dass eine Vollkompensation in jedem Fall möglich ist.

Konkret vorgesehen ist eine Abbuchung von 21.896 m² KFÄ vom Ökokonto NPA VP-001. Eine Reservierungsbestätigung wird vor Satzungsbeschluss angefordert.

Reg.-Nr.	Massnahme	Zielbereich	Kontakt	Telefon	E-Mail	Äquivalente m² (gesamt)	Äquivalente m² (verfügbar)
VR-005	Renaturierung Graben 36/4 mit Gewässerrandstreifen	Binnengewässer	Herr Bouwman	030-243102190	de-info@cepetro.com	69735	68263
VR-038	Naturwald Freesenbruch	Wälder	Marten Seidel	03843 8301 204	marten.seidel@lfoa-mv.de	160640	160640
NWM-019	Anhebung des Wasserstandes in einem Kleingewässer bei Zierow	Binnengewässer	Frau Pettkus	038825 39342	s.pettkus@kluetzer-winkel.de	2019	2019
LRO-056	Umwandlung von Fichtenwald in einen naturnahen Waldrand, Wichmannsdorf	Wälder	Francois von Chappuis	030-8872-8115	kontakt@forsthohenniendorf.de	16995	16995
NPA VP-001	Ökopool Lüßvitz-Unrow: Dauergrünland mit Kraut- und Waldsäumen, natürliche Sukzession, Standgewässer und Bewaldung von Ackerflächen (Küstenwald), Einzelbäume	Komplex	Herr Lüder Anton von Wersebe	383831478	gutsverwaltung@boldevitz.de	618892	411761
LRO-044	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit der Entwicklung von Feldhecken	Agrarlandschaft	Sandra Mair	038203 713 402	s.mair@zvkdbr.de	148318	115335
VR-040	Umwandlung von Ackerland in extensive Mähwiesen, Erweiterung von Kleingewässern und Anlage von Sukzessionsflächen mit Initialbepflanzung südlich von Neuhoof	Agrarlandschaft	Wilfried Lenschow	03821-815720	service@agrar-bartelslhagenl.de	442500	442500
VR-028	Umwandlung von Acker in optionales Extensivgrünland, Nasswiesen, Gehölzpflanzungen, südlich von Klockenhagen	Agrarlandschaft	Jan Wieben	03821-89310	wieben@janwiebenbau.de	341458	248538
BRASOR-001	Nutzungsverzicht im Wald (NSG Granitz)	Wälder	03838/40451 2	Frau Sabine Bath	sabine.bath@lpv-ruegen.de	657792	646111
VG-015	Ökokonto "Insel Görmitz" Entwicklung von Salzgrasland auf der Insel Görmitz	Küsten und Küstengewässer	Uwe Johansen	0151/506459 04	uwe@johansen.de	1660080	1093065
LRO-040	Neubukow - Panzower Weg	Agrarlandschaft	Roland Dethloff	038294-78231	dethloff@neubukow.de	305991	15936
NWM-016	Naturnahe Wiese bei Hoikendorf	Agrarlandschaft	Herr und Frau Hering	03881 711513	k. A.	26850	603
VR-033	Ökokonto Saiser Bach Ia	Wälder	Herr Bernhard J. Termühlen	038304 716	bernhard.j.termuehlen@termgroup.de	50951	30215
NWM-005	Waldmantel und Streuobstwiese Jameln	Agrarlandschaft	Herr Winkler	03841/40336	winkler@zwei.de	35001	17817
VR-034	Ralswieker Forst West	Wälder	Herr Heinrich Schlömer	0171 9916939	info@rodungen.de	346295	346295
VR-024	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als einschürige extensive Mähwiese östlich von Bresewitz	Agrarlandschaft	Marc Fiege	382345060	m.fiege@gutdarss.de	111300	111300
VG-016	Ökokonto Prätenow, Entwicklung von Magerrasen mit Gebüsch und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow	Agrarlandschaft	Konrad Wissing	02567 1481	konrad.wissing@t-online.de	594910	560374
VR-022	Naturwald Roter See II	Wälder	Herr Klein	03843 8301211	volker.klein@lfoa-mv.de	341933	187241
VG-011	Am Kargberg bei Gummlin	Agrarlandschaft	Frau Luise Ahler	038372/7793 00	Heinz@Ahler.de	349555	207500
NWM-024	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht im Wald in der Gemeinde Farpen Entwicklung einer	Wälder	Volker Klein	03843/8301-211	volker.klein@lfoa-mv.de	69000	41837
VR-020	Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück	Agrarlandschaft	Marc Fiege	038234-50625	mfiege@gutdarss.de	271137	Seite 26 121351
NWM-015	Grünlandextensivierung Gemarkung Farpen	Agrarlandschaft	Vant Lent, Ivo	038427/4053 7	xxxx	9968	5327

VR-033	Ökokonto Saiser Bach la	Wälder	Bernhard J. Termühlen	038304 716	muehlen@termgroup.de	50951	30215
NWM-005	Waldmantel und Streupflanzwiese Jageln	Agrarlandschaft	Herr Winkler	03841/40336	winkler@zwei.de	35001	17817
VR-034	Ralswieker Forst West	Wälder	Herr Heinrich Schlömer	0171 9916939	info@rodung-en.de	346295	346295
VR-024	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als einschürige extensive Mähwiese östlich von Bresewitz	Agrarlandschaft	Marc Fiege	382345060	m.fiege@gut-darss.de	111300	111300
VG-016	Ökokonto Prätenow, Entwicklung von Magerrasen mit Gebüsch und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow	Agrarlandschaft	Konrad Wissing	02567 1481	konrad.wissing@t-online.de	594910	560374
VR-022	Naturwald Roter See II	Wälder	Herr Klein	03843 8301211	volker.klein@lfoa-mv.de	341933	187241
VG-011	Am Kargberg bei Gummlin	Agrarlandschaft	Frau Luise Ahler	038372/7793 00	Heinz@Ahler.de	349555	207500
NWM-024	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht im Wald in der Gemeinde Farpen	Wälder	Volker Klein	03843/8301-211	volker.klein@lfoa-mv.de	69000	41837
VR-020	Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück	Agrarlandschaft	Marc Fiege	038234-50625	mfiage@gut-darss.de	271137	121351
NWM-015	Grünlandextensivierung Gemarkung Farpen	Agrarlandschaft	Vant Lent, Ivo	038427/4053 7	xxxx	9968	5327
VR-021	Naturwald Roter See I	Wälder	Herr Klein	03843 8301211	volker.klein@lfoa-mv.de	199086	89319
HRO-004	Neuanlage eines Laubwaldes bei Rostock-Nienhagen	Wälder	Herr Kroll	38664040	landgesellschaft@lgm.de	201000	174306
LRO-045	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit der Entwicklung von Feldhecken	Agrarlandschaft	André Hagedorn	0171 57 37 624	duesterbarg@t-online.de	239246	0
VR-032	Ralswieker Forst Ost	Wälder	Heinrich Schlömer	0171 9916939	info@rodung-en.de	272816	246223
VR-007	Renaturierung der Fischlandwiesen	Küsten und Küstengewässer	Hauke Kroll	383483235	hauke.kroll@lgm.de	5765345	2750712

Tabelle 4 Teil 2: Auszug aus der „Liste frei verfügbarer Ökokonten“. Quelle: kompensationsflaechen-mv.de Stand 30.08.2019.

5. Zusammenfassung und Eingriffsbilanz

Mit der 3. Änderung des B-Plan Nr. 3 möchte die Gemeinde Hornstorf in der Ortslage Hornstorf die mit der 1. und 2. Änderung des B-Planes eingeleitete städtebauliche Umstrukturierung und Neugestaltung des Wohngebietes fortführen und beschließt die Umwandlung der baulichen Nutzung nach § 4 Baunutzungsverordnung in ein „Allgemeines Wohngebiet“ sowie die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend der Vorhabenplanung.

Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst drei Teilbereiche entlang des Gärtnerweges in Hornstorf und beansprucht Freiflächen in unterschiedlichen Biotopausprägungen im Siedlungsbereich.

Die damit der verbundenen Eingriffe ergeben nach landesmethodischem Ansatz einen **Kompensationsbedarf von 21.896 m² Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)**. Die Kompensation erfolgt per Inanspruchnahme des in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone I Ostseeküstenland liegenden **Ökokontos NPA VP-001**. Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich somit vollständig kompensieren.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten) unter Beachtung der folgenden Bauzeitenregelungen zugunsten der Gehölzbrüter im Falle der Rodung von Gehölzen nicht einschlägig:

- Bauzeitenregelung Gehölzbrüter: Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 23.09.2020



Oliver Hellweg

6. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2000): Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, Heft 31, Bonn Bad Godesberg.

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HZE), Neufassung 2018.

LUNG M-V (2020): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, überarbeitete Fassung.

Umweltministerium M-V (2007): Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007.